



Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Inklusionsbeauftragten der Stadt Michelstadt

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. Nr. 26, S. 318) sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. Nr. 65, S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.04.2022 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Inklusionsbeauftragten der Stadt Michelstadt beschlossen.

Artikel I

§ 1 Wahl

§ 1 Satz 5 – Die Worte „in Michelstadt“ werden durch „im Odenwaldkreis“ ersetzt.

§ 1 wird um folgenden Satz 6 ergänzt:

„Die Stelle des Inklusionsbeauftragten ist teilbar, sie kann daher von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen werden.“

Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Inklusionsbeauftragten der Stadt Michelstadt tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Michelstadt, den 12.04.2022

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

gez. Dr. Tobias Robischon,
Bürgermeister